

## Tourismus + Congress GmbH – Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Wir geben hiermit gemäß § 52 GmbHG die derzeitige Besetzung unseres Aufsichtsrates bekannt:

Herr Stadtrat Boris Rhein, Vorsitzender  
 Frau Stadtverordnete Dr. Nargess Eskandari-Grünberg  
 Herr Stadtverordneter Peter Manuel Feldmann  
 Frau Stadtverordnete Ulrike Gauderer  
 Herr Stadtverordneter Martin Gerhardt  
 Frau Stadträtin Elisabeth Haindl

Herr Stadtrat Dr. Lutz Raettig  
 Frau Stadtverordnete Brigitte Reifschneider-Groß  
 Herr Stadtrat Prof. Dr. Felix Semmelroth  
 Frau Stadtverordnete Dr. Nina Teufel

Frankfurt am Main, den 14.12.2007

Tourismus + Congress GmbH  
 Die Geschäftsführung

## VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet Harheimer Ried in Frankfurt am Main vom 10.12.2007

Auf Grund des § 60 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird - nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 03. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde -, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

### § 1

- (1) Der Rest eines großflächigen Feuchtgebietes im Nordosten der Stadt Frankfurt am Main, in der Gemarkung Harheim, wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Harheimer Ried“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 1, Flurstück 733/9. Es hat eine Größe von ca. 4,98 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2.500 festgelegt. Die Grenzen sind durch eine unterbrochene schwarze Linie markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder mit der Aufschrift „Naturschutzgebiet“ markiert.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Harheimer Ried die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Feucht- und Frischwiesen durch extensive Grünlandnutzung zu erreichen. Insbesondere wird die Erhaltung und Weiterentwicklung der Flutrasenbestände mit schwach halophytischen (salzhaltige Standorte ertragende) Pflanzenarten, die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Gewässerlebensräume und alten Baumbestände mit den dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten angestrebt. Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung naturnaher Gehölzbestände,

die Offenhaltung der Grünlandflächen durch Nutzung und die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274, GVBl. II S 361-108), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
8. mit Fahrrädern im Gebiet zu fahren;
9. im Gebiet zu reiten;

10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen im Gebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge im Gebiet zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Wildäcker, Fütterungen oder Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht; diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
4. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich Bekämpfung der Bismarcken in Fallen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung. Grabenräumungen dürfen nur abschnittsweise und einseitig vorgenommen werden;
6. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahme;
7. Maßnahmen zur Überwachung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen, ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;

8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ganzjährig einschließlich der Unterhaltung der bestehenden Luderplätze, auf Federwild und Feldhasen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember ohne die Jagd auf Dachse und unter den in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die landwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe des Pflegeplanes;
11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftlichen Untersuchungen Forschung und Lehre dienen und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;

#### § 5


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### § 6

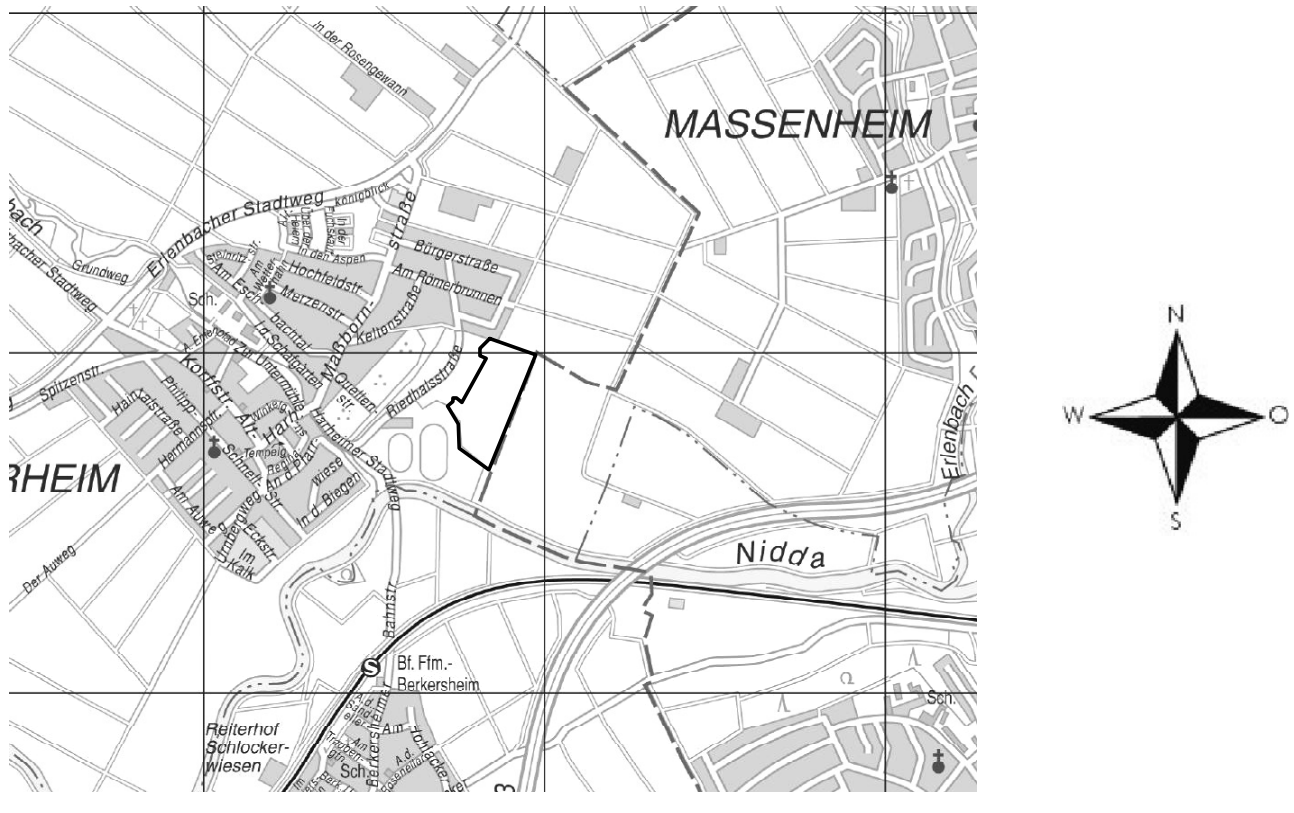
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.12.2007

DER MAGISTRAT  
Petra Roth  
Oberbürgermeisterin

Anlage 1	
<u>ÜBERSICHTSKARTE</u>	M. 1 : 10000
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harheimer Ried“ vom 10.12.2007	
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main	
Frankfurt, 10.12.2007	
Petra Roth Oberbürgermeisterin	
 Grenze des Schutzgebietes	
Stadt	: Frankfurt
Gemarkung	: Harheim
Flur	: 1

Anlage 1: Übersichtskarte Naturschutzgebiet Harheimer Ried  
Maßstab 1:10.000



Anlage 2: Abgrenzungskarte NSG Harheimer Ried  
Maßstab 1:2.500



Anlage 2	
<b>ABGRENZUNGSKARTE</b>	M. 1 : 2500
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harheimer Ried“	
vom 10.12.2007	
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main	
Frankfurt, 10.12.2007	
Petra Roth Oberbürgermeisterin	
.....	Weg / Trampelpfad
---	Grenze des Schutzgebietes
Stadt	: Frankfurt
Gemarkung	: Harheim
Flur	: 1